



Brüssel, den 7. November 2014  
(OR. en)

15155/14

AGRI 684  
ENT 258  
MI 856  
DELECT 216

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 13533/14 AGRI 593 ENT 204 MI 698 DELECT 177 + ADD1 + ADD2 +  
ADD3 + ADD4 + ADD5

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom  
19.9.2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU)  
Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der  
Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen  
Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und  
forstwirtschaftlichen Fahrzeugen  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und gestützt auf Artikel 18 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 12, Artikel 60 Absatz 1 sowie die Artikel 61 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen<sup>1</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. September 2014 angenommen hat, kann der Rat bis zum 19. November 2014 Einwände dagegen erheben.

---

<sup>1</sup> ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) wurde über diesen delegierten Rechtsakt im Wege eines am 24. September 2014 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens unterrichtet. Die Frist für etwaige Einwände wurde auf den 24. Oktober 2014 festgesetzt. Die französische Delegation hat vor Ablauf dieser Frist die Absicht zum Ausdruck gebracht, einen Einwand zu einer spezifischen Frage zu erheben.
3. Diese Angelegenheit wurde daher auf die Tagesordnung für die Sitzung der Gruppe vom 5. November 2014 gesetzt. In dieser Sitzung erläuterte die französische Delegation, dass der delegierte Rechtsakt keine ausreichenden Spezifikationen zum Schutz der Nutzer einer bestimmten Zugmaschinenklasse, der Klasse T4.1, enthalte.
4. Die Kommission schlug in ihrer Antwort vor, diesen delegierten Rechtsakt mit einer Änderung zu versehen, die rechtzeitig vor der Anwendung des delegierten Rechtsakts angenommen würde. Die französische Delegation stimmte diesem Vorschlag zu.
5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 37 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---